



Fraktion Die Linke im Rat der Stadt Wuppertal

An den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses
Herrn Stadtverordneten Johannes van Bebber
An die Vorsitzende des Haupt- und
Personalausschusses und des Rates der Stadt
Wuppertal Frau Oberbürgermeisterin Miriam
Scherff

Es informiert Sie Dr.in Natalie Quinci
Anschrift Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon (0202) 563 6677
E-Mail buero@ratsfraktion-dielinke-wuppertal.de
Datum 29.04.2026
VO/0535/26

06.05.2026	Jugendhilfeausschuss
06.05.2026	Haupt- und Personalausschuss
11.05.2026	Rat der Stadt Wuppertal

Antrag auf Anpassung der Beitragsbemessungsgrenze von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

die **Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadt Wuppertal (Elternbeitragssatzung – ES) vom: 02.04.2009, gültig in der aktuellen Fassung ab 01.08.2020** zeigt, dass die Beitragsbemessungsgrenze in der Kalkulationstabelle der Satzung bei einem Jahreseinkommen von 100.000€ endet. Außerdem umfasst die Beitragsbefreiung in anderen Kommunen im Vergleich zu Wuppertal eine höhere Mindesteinkommensspanne (zu beiden Belangen vgl. Tabelle 1 und 2, angelehnt an die Satzungen der tabellarisch aufgeführten Kommunen).

Beschlussvorlage

Wir beantragen die sozialgerechte Neugestaltung der Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung mit folgenden Maßgaben:

1. Die Einkommensstaffel wird in Orientierung an der Berechnungstabelle der Stadt Mettmann von 100.000€ bis 150.000€ Jahreseinkommen fortgeführt.
2. Die Beitragsfreiheit wird in Orientierung an der Berechnungstabelle der Stadt Mettmann auf ein Jahreseinkommen von mindestens 50.000€ angehoben.
3. Die Beiträge sind in gleichmäßigen Einkommensstufen fortzuführen und mit steigendem Einkommen überproportional zu erhöhen.

Begründung

Auch wenn ein Großteil der Einkommen in Wuppertal unterhalb der derzeitigen Höchstgrenze liegt, gibt es dennoch Haushalte mit deutlich höheren Jahreseinkommen. Für diese ist eine differenzierte Beitragsbemessung erforderlich, um eine angemessene Beteiligung entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit festzustellen. Vor dem Hintergrund der gestiegenen Lebenshaltungskosten und einer aktuellen Armutsgrenze bei einem Nettogehalt von 1381€ monatlich (laut Statistischem Bundesamt, EU-SILC 2024)) ist außerdem eine Anpassung zugunsten der niedrigeren Einkommen hinsichtlich der Freibetragsberechnung erforderlich.

Kommunen gehen mit einer Weiterführung der Beitragsbemessungsgrenze über das genannte Niveau hinaus. Beispiele aus NRW sind der untenstehenden Tabelle 1 zu entnehmen:

Stadt	Höchste Einkommensstufe in €
Dortmund	150.000
Köln	160.000
Leverkusen	130.000
Münster	175.000
Mettmann (im HSK)	150.000
Wuppertal	100.000

Tabelle 1

Im Vergleich zu den Freibetragsgrenzen in anderen Städten, setzt die Beitragszahlung in Wuppertal bei einem deutlich niedrigeren Jahreseinkommen an (vgl. Tabelle 2):

Stadt	Beitragszahlung ab Jahreseinkommen in €
Dortmund	48.000
Düsseldorf	40.000
Köln	36.813
Leverkusen	60.000
Münster	50.000
Mettmann (im HSK)	50.000
Wuppertal	30.000

Tabelle 2

Alle in der Tabelle genannten Kommunen weisen ein hohes Haushaltsdefizit auf. Mettmann befindet sich in der Haushaltssicherung und wird daher als Vergleichsbeispiel zur Neuberechnung herangezogen.

Eltern und Kinder haben laut dem SGB XIII einen Rechtsanspruch auf Betreuung. Eine überarbeitete Berechnung der Elternbeiträge ist nicht nur vor dem Hintergrund sozialer Gerechtigkeit von Nöten. Sie ermöglicht Eltern auch eine bessere Integration in den Arbeitsmarkt und verbessert ihre finanziellen Ressourcen zur Deckung ihrer täglichen Bedarfe und unterstützt ihnen gesellschaftliche Teilhabe.

Anbei die Berechnungstabellen zum direkten Vergleich:



Anlage gem. § 4 Abs. 1 Elternbeitragssatzung (Beitragstabelle)

Stufe	Jahres- einkommen in Euro	Monatsraten für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht in Euro						Monatsraten für Kinder vor Vollendung des zweiten Lebensjahr In Euro					
		20	25	30	35	40	45	20	25	30	35	40	45
		Std	Std.	Std	Std.	Std	Std	Std	Std	Std	Std	Std	Std
1	bis 20.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	bis 30.000	23	25	26	27	35	45	40	45	50	55	60	65
3	bis 40.000	38	40	46	50	65	75	70	80	90	100	110	115
4	bis 50.000	60	65	70	75	105	115	100	115	130	145	160	165
5	bis 60.000	80	90	95	100	145	175	130	150	175	190	210	215
6	bis 70.000	110	120	130	135	180	225	170	185	220	235	260	265
7	bis 80.000	140	150	160	170	215	275	205	220	265	280	300	315
8	bis 90.000	170	180	190	205	260	325	225	240	290	320	340	365
9	bis 100.000	190	210	220	235	305	375	245	260	310	355	380	415
10	über 100.000	210	240	250	265	350	425	265	280	330	380	420	465

(Stadt Wuppertal: <https://www.wuppertal.de/microsite/kinderbetreuung/medien/bindata/Rechtsgrundlage-Gesetz-Elternbeitragssatzung-ab-01.08.2020-SW20045846.PDF>, Seite 5, letzter Aufruf: 28.04.26)

Mit freundlichen Grüßen

Fraktion Die Linke im Rat der Stadt Wuppertal